

**Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften**

PR 407/89

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 .
5300 Bonn 2 . Telefon: 0228/356021

Entscheidung Nr. 4007 vom 7. Dezember 1989

bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 30. 12. 89

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Edition Bikini
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
369. Sitzung am 7. Dezember 1989,

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzender

als Beisitzer der Gruppen:
Kunst

Literatur

Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

als Länderbeisitzer:
Baden-Württemberg

Bayern

Schleswig-Holstein

Protokollführerin:

für den Antragsteller:

für die Verfahrensbeteiligte:

entschieden:

Das Buch "Die Kunst, den Hintern zu verschlen" von Manara/Enard - Edition Bikini wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

Sachverhalt

Das verfahrensgegenständliche Buch "Die Kunst den Hintern zu verschlen" von Manara/Enard ist in der Edition Bikini erschienen, deren Anschrift nicht bekannt ist. Es hat einen Umfang von 96 Seiten.

Der wesentliche Inhalt des Buches, der in acht Kapitel unterteilt ist, besteht aus der Beschreibung der sexuellen Erlebnisse von Donatien und Eva, denen sexuelle Handlungen in Verbindung mit Gewalttätigkeiten sexuelle Befriedigung verschaffen. Die Erzählungen werden durch zahlreiche Zeichnungen illustriert.

Die Antragsteller beantragen die Indizierung, weil der Inhalt des Buches pornographisch und damit schwer jugendgefährdend sei.

Der Verlag, dessen Anschrift nicht bekannt ist, konnte nicht benachrichtigt werden und hat sich insofern zu dem Indizierungsverfahren, insbesondere zu dem Indizierungsantrag nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Buches, die Gegenstand des Verfahrens sind, Bezug genommen.

Gründe

Das Buch "Die Kunst den Hintern zu verschlen" von Manara/Enard ist in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Wie die Antragsteller zutreffend ausführen, ist der Inhalt des Buchs pornographisch im Sinne von § 184 Abs. 1 StGB und damit offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne von § 6 Nr. 2 GJS.

Die in dem Buch enthaltenen Schilderungen sexueller Handlungen sind insgesamt nach Inhalt und Art der Darstellung als eine grobe Darstellung des Sexuellen anzusehen, die in einer den Sexualtrieb aufstachelnden Weise den Menschen zum bloßen (auswechselbaren) Objekt geschlechtlicher Begierde degradiert (Dreher/Tröndle, StGB 43. Aufl., Rdn. 7 zu § 184 StGB m.w.N.).

Die Rahmenhandlung dient bei einer Gesamtbewertung der Schrift nur als Aufhänger, verschiedenste Möglichkeiten des Geschlechtsverkehrs in einer die Menschenwürde tangierenden Weise, d.h. ohne Sinnzusammenhang mit sonstigen Lebensäußerungen, darzustellen.

Der Antragsteller zu 1), hat dies im Einzelnen durch Verweis auf die entsprechenden Textstellen wie folgt belegt:

I. Kapitel:

"Die Journalistin Eva Lindt nimmt während einer Eisenbahnfahrt Einblick in das scheinbar achtlos daliegende Notizbuch ihres Gegenüber im Abteil, Donatien Casanova. Sie erkennt eine Zeichnung 'Prügel auf einen Frauenarsch' und entsprechende Textbruchstücke. Dies erweckt in Eva Erinnerungen an lustbringende Manipulationen ihrer Cousins an ihrem Anus sowie kräftige Schläge auf ihr Gesäß, begleitet von Ejakulationen eines der beiden. Weiter erinnert sie sich an Betätschelungen auf Florenzer Straßen, die sie 'feuchtnaß vor Verlangen machten' und sie zum Masturbieren ins Hotel jagten.

II. Kapitel:

Bei der Prostituierten Gina erfährt Donatien erstmals die von ihm gepriesene Wirkung des Verprügelns, durch die die Prostituierte zum ersten Mal bei einem Kunden einen Orgasmus erlebt. Eva versucht, der bei der Lektüre dieser Vorgänge steigenden Erregung durch Masturbieren Herr zu werden.

III. Kapitel:

Nach dem Erlebnis bei Gina phantasiert Donatien in der Stadt hinter Frauengesäßen her. Durch Vermittlung eines einschlägig interessierten und kundigen Buchhändlers kommt er mit der blutjungen Sophie und ihrer Zofe zusammen, erlebt dort höchsten Genuß durch Kneifen, Schläge, Cunnilingus, Fellatio und Ejakulation in Sophies Mund.

IV. Kapitel:

Eva erinnert sich an verschiedene sexuelle Erlebnisse mit Patrick. Donatians Tagebuch bezieht sich auf die Erlebnisse mit Gina: Nach intensivem oral-genitalem Vorspiel und Schlägen aufs Gesäß ejakuliert er vor Gina auf den Teppich und zwingt sie, dies aufzulecken. Obwohl sie durch eine erneute Prügelorgie heftige Orgasmen erlebt, bricht sie den Kontakt mit ihm ab, da Orgasmen in ihrem Metier als Hure hinderlich sind.

V. Kapitel:

Im Notizbuch liest Eva ein weiteres Erlebnis ihres Begleiters. Auf der Plattform eines fahrenden Zuges stimuliert er eine junge Deutsche durch Schläge zu massiver, lustvoll stöhnend untermalter Masturbation, um sie sodann, 'als der Hintern glühend heiß war' a tergo zu koitieren.

VI. Kapitel:

Donatien berichtet über all die Orte, an denen er die 'schönsten Ärsche versohlt' hat.' Während er einmal eine Engländerin, Clara, in einem Gasthof mit Zunge und Händen stimuliert, berichtet ihm diese, wie sie mit 13 Jahren beim heimlichen Betrachten der Erotiksammlung ihres Nachbarn masturbierte, dabei von diesem ertappt tüchtig versohlt und mit Sperma bespritzt wurde. Auf ihre Bitte hin läßt Donatien 'scharfe und heftige Schläge auf sie herabhageln', was Clara zu krampfartigem Orgasmus treibt.

VII. Kapitel:

Eva studiert im Notizbuch eine Galerie junger, ihr Gesäß präsentierender Frauen und liest von einer geradezu ekstatisch agierenden Dreiergruppe beim Praktizieren von Prügeln, Anal- und Vaginalkoitus, wobei sie auf höchste stimuliert wird. Da Donatien ihrem nunmehr heftigen Verlangen, sie durch Schläge zu befriedigen, nicht nachkommt, masturbiert sie unter intensiven Sexphantasien.

VIII. Kapitel

Donatien treibt Evas Erregtheit auf die Spitze, sondiert bei der nunmehr nackt im Abteil Stehenden Anus und Vagina, die 'geradezu troff'. Unter genußreichen Schlägen masturbiert sie mit der Hand in der Vagina. Währenddessen bringt Donatien Clara ins Abteil. Alle drei betätigen sich in einer massiven Prügelorgie, dadurch wechselseitige Orgasmen bewirkend."

Durch Zeichnungen, die ebenfalls pornographisch sind, werden die oben beschriebenen sexuellen Vorgänge illustriert.

Ausnahmetatbestände i. S. d. § 1 Abs. 2 GJS und ein Fall geringer Bedeutung nach § 2 GJS scheiden bei Vorliegen eines Falles offensichtlich schwerer Jugendgefährdung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).